

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl)

für die Stadt Wolgast am 31. Mai 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Wolgast wird in der Zeit vom **11. Mai 2015** bis zum **15. Mai 2015** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der folgenden Öffnungszeiten,

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr,	
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr	und 14.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 – 12.00 Uhr,	
donnerstags	geschlossen,	
freitags	von 11.00 – 12.00 Uhr,	

im Technischen Rathaus in Wolgast, Burgstr. 6, 17438 Wolgast, 3. Etage (Wahlbüro, Zimmer 302), barrierefrei erreichbar (Fahrstuhl) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **11. Mai 2015** bis zum **15. Mai 2015** (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am **15. Mai 2015 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde im Technischen Rathaus in Wolgast, Burgstr. 6, 17438 Wolgast, 3. Etage (Wahlbüro, Zimmer 302), barrierefrei erreichbar (Fahrstuhl) unter Angabe der Gründe schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
3. Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 9. Mai 2015** (22. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**. **Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein**, muss einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Antrag ist **bis zum 15. Mai 2015** (16. Tag vor der Wahl) schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Wolgast oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:
 - einen amtlichen **grauen Stimmzettel**,
 - einen amtlichen **grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen amtlichen **gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde

Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) bei Deutschen und Unionsbürgern bis zum **8. Mai 2015** (23. Tag vor der Wahl) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 LKWO M-V bis zum **15. Mai 2015** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 LKWO M-V bei Deutschen und Unionsbürgern oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 LKWO M-V entstanden ist.
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs-/ Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **29. Mai 2015, 12.00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder elektronisch (wahl@wolgast.de) beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nummer 5, Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr und darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Abs. 2 LKWO M-V). Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den **Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein** so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit der Deutschen Post AG versandt, ist er von der wählenden Person nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolgast, 28. April 2015

Die Gemeindegewahlbehörde

gez. Gransow
Stellvertreter der Amtsvorsteherin